

Das neue Erbrecht – kein grosser Wurf

UPDATE ERBRECHT Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft. Die Änderung geht auf eine Motion aus dem Jahr 2010 zurück und soll mehr Flexibilität in der Nachlassplanung bringen. Mehr Spielraum wurde vor allem von Patchworkfamilien, aber auch im Zusammenhang mit einer verbesserten Planung von Unternehmensnachfolgen gewünscht.

AUTORIN NICOLE BARANDUN

MEHR VERFÜGUNGSFREIHEIT

Vorerst bleibt es bei zwei Anpassungen, welche die verfügbare Quote des Erblassers und damit seinen Spielraum bei der Planung des Nachlasses erhöhen: Die Pflichtteile der Nachkommen werden reduziert und die Pflichtteile der Eltern fallen gleich ganz weg. Aber Achtung: An der gesetzlichen Erbfolge, die zur Anwendung kommt, wenn der Erblasser keine Dispositionen trifft, wird nichts geändert. Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, erben nach wie vor die Eltern (gegebenenfalls zusammen mit dem Ehegatten). Grösser wird lediglich die frei verfügbare Quote. Über diese kann neu zulasten des Pflichtteils der Eltern verfügt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der

Erblasser seinen Willen in einem Testament festhält.

Der Pflichtteil der Nachkommen bleibt bestehen, wird jedoch auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert. Bisher waren es $\frac{3}{4}$. Gleich bleibt der Pflichtteil der Ehegatten. Dieser beträgt weiterhin $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs. Erbt der überlebende Ehegatte zusammen mit Kindern des Erblassers beträgt die freie Quote neu $\frac{1}{2}$ des Nachlasses. Die neue Verfügungsfreiheit hat jedoch auch Nachteile: Wendet man die freie Quote einer Drittperson zu, muss mit erheblichen steuerlichen Konsequenzen gerechnet werden. Die Praxis der Kantone zur Besteuerung von Drittpersonen wie z.B. Konkubinatspartnern variiert stark, so dass sich eine entsprechende Abklärung im Voraus durchaus lohnen kann. In der Beratung sollte zudem ein besonderer Fokus auf Menschen im fortgeschrittenen Alter liegen, die durch Einflussnahme von Drittpersonen zu Verfügungen gedrängt werden könnten, die zuvor aufgrund des Pflichtteilsschutzes nicht möglich waren.

HANDLUNGSBEDARF

Das revidierte Erbrecht kennt keine Übergangsbestimmungen. Es kommt für Erbfälle ab dem 1. Januar 2023 ausnahmslos zur Anwendung. Wer in einem Testament Bezug auf die Pflichtteile genommen hat, indem zum Beispiel ein Nachkomme auf den Pflichtteil gesetzt wurde, sollte überprüfen, ob er damit nur den aktuellen Pflichtteil oder den zukünftigen (kleineren) Pflichtteil meinte. Gegebenenfalls ist dies zu präzisieren und das Testament ist mit einer entsprechenden Information zu ergänzen. Ohne entsprechende Vorkehrungen gilt der neue Pflichtteil.

KLARHEIT BEI DER SÄULE 3A

Das revidierte Erbrecht hält neu klar fest, dass Begünstigte aus einer gebundenen Selbstvorsorge einen direkten Anspruch auf Auszahlung haben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Bank oder Versicherungslösung handelt. Unabhängig von der direkten Auszahlung an die Begünstigten, ist aber das Kapital oder der Rückkaufswert für die Berechnung der Pflichtteile relevant.

KEIN PFLICHTTEIL FÜR DEN EHEGATTEN IN SCHEIDUNG

Gemäss geltendem Recht profitierte ein Ehegatte auch während laufendem Scheidungsverfahren vom Pflichtteilschutz. Dieser Umstand sorgte für Unmut und vereinzelt auch für überlange Scheidungsverfahren. Neu kann dem Ehegatten mittels entsprechender testamentarischer Anordnung schon bei Einreichung des Scheidungsbegehrens der Pflichtteil entzogen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Klage berechtigt ist, also nach Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist oder dass ein gemeinsames Scheidungsbegehren eingereicht wird.

KAUM VERBESSERUNG FÜR DIE UNTERNEHMENSNACHFOLGE

In der Nachfolgeplanung von Unternehmerfamilien dürften sich kaum markante Änderungen ergeben, auch wenn neu etwas mehr Spielraum besteht. Die besondere Problematik des Unternehmererbrechts wird in einer separaten Gesetzesreform angegangen. Wann mit dieser gerechnet werden kann und ob sie entscheidende Verbesserungen bringt, ist jedoch noch unklar. ■

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

MWST-FACHINFORMATIONEN (WEBINAR-REIHE)

Mitarbeitende aus Treuhand- und Rechnungswesen werden über das Aktuellste aus der MWST Welt informiert. Je zwei Vertreter der Eidg. Steuerverwaltung und zwei Experten aus Beratungsunternehmen vermitteln in 4 Abendveranstaltungen online (17.00 bis 19.00 Uhr) anspruchsvolles Praxiswissen.

Mi, 22. Juni 2022 / Mi, 16. Nov. 2022 /
Mi, 25. Jan. 2023 / Mi, 8. März 2023

Weitere Informationen und **Anmeldung** unter:
<https://unternehmerforum.ch/veranstaltungen/webinare/>